

Standpunkt, daß es sich zur Zeit noch gar nicht um ein Auslieferungsbeghären handle; allein, da aus der Begründung seiner Entscheidung sich deutlich ergebe, in welchem Sinne er die Auslieferungsfage beurtheilen würde, so sei der Rekurrent schon jetzt zur Beschwerde berechtigt. Die Kantone seien nicht berechtigt, darüber, ob einer ihrer Angehöriger an einen andern Kanton ausgeliefert oder nach ihrer eigenen Gesetzgebung beurtheilt werden solle, ganz nach freiem Belieben zu entscheiden; namentlich dürfe die Auslieferung nicht gestattet werden, wenn, wie hier, die eigene Gesetzgebung dem Angeklagten günstiger sei, als diejenige des requirirenden Kantons. Ein Verzicht auf den verfassungsmässigen Gerichtsstand in Strassachen im Sinne des Civilrechts sei unstatthaft. Aber auch eine Verwirkung des Einspruchsrechtes gegen die Zuständigkeit der thurgauischen Behörden habe Rekurrent nicht verschuldet. Bei seiner freiwilligen Stellung vor Verhöramt Frauenfeld sei Rekurrent von dem Glauben ausgegangen, er solle als Zeuge, nicht als Angeeschuldigter einvernommen werden; daß er die Anklageakte ohne Einspruch entgegengenommen habe, könne ihm ebenfalls nicht zum Nachtheile gereichen, da er auf die Wichtigkeit der betreffenden Rechts-handlung nicht aufmerksam gemacht worden sei und ihm, als Nichtkantonangehörigen, die Kenntniß der thurgauischen Gesetze (wonach allerdings der Entscheid der Anklagekammer über die Kompetenz ein endgültiger sei) nicht zugemuthet werden könne. Rekurrent sei somit seinem verfassungsmässigen Richter entzogen worden und seien demgemäß Art. 58 der Bundesverfassung und 13 der st. gallischen Kantonsverfassung verletzt.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen macht in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen die nämlichen Gründe geltend, die seiner Schlußnahme vom 15. Dezember 1881 zu Grunde lagen. Die Anklagekammer des Kantons Thurgau schließt sich diesen Ausführungen an und macht überdem geltend, der Rekurrent habe den thurgauischen Gerichtsstand durch mehrfache Handlungen freiwillig anerkannt und es gehe nicht an, daß derselbe nun nachträglich den Gerichtsstand nach Belieben wechseln wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde gründet sich darauf, daß der Rekurrent seinem verfassungsmässigen Richter entzogen worden sei. Allein hievon kann schon deshalb keine Rede sein, weil der Rekurrent sich vor dem thurgauischen Verhörrichter freiwillig gestellt, demselben das Versprechen geleistet hat, jeder Vorladung des thurgauischen Gerichtes Folge leisten zu wollen und endlich den Ueberweisungsbefehl der Anklagekammer ohne Verwahrung gegen die Kompetenz des thurgauischen Richters entgegengenommen hat. Durch dieses Verhalten des Rekurrenten ist gewiß die Kompetenz des thurgauischen Richters, auch wenn dieselbe anfänglich nicht begründet gewesen sein sollte, infolge freiwilliger Unterwerfung des Angeeschuldigten hergestellt worden; allerdings ist in Strassachen eine Prorogation des Gerichtsstandes durch Verfügung der Parteien nicht statthaft, allein dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß durch die Unterlassung der Kompetenzbestreitung während bestimmter Prozeßstadien, beziehungsweise durch freiwillige Unterwerfung des Angeeschuldigten, ein ursprünglich nicht zuständiges Gericht zuständig werden kann.

2. Demnach kann denn aber Rekurrent, weil er sich eben vor dem thurgauischen Richter freiwillig gestellt hat, sich auch nicht etwa darüber beschweren, daß das in dem Bundesgesetze betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten vorgeschriebene Auslieferungsverfahren ihm gegenüber nicht eingehalten worden sei. Rekurrent hat übrigens hierauf seine Beschwerde auch gar nicht begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Urtheil vom 28. Februar 1885 in Sachen
Luzern gegen St. Gallen.

A. Im Oktober 1879 starb an seinem Wohnorte in Escholzmatt, Kantons Luzern, in Folge Verunglückung der Arzt Robert Trogler von Münster, Kantons Luzern; derselbe hinterließ außer

seiner Wittve vier minderjährige Töchter, welchen von der heimathlichen Vormundschaftsbehörde in Münster zuerst provisorisch, später definitiv ein Vormund bestellt wurde. Im Winter 1880/1881 verhehlichte sich die Wittve Troxler mit Kaspar Fäßler, Lehrer, in Gofau, Kantons St. Gallen, und siedelte in Folge dessen mit ihren Kindern nach dem Wohnorte ihres zweiten Ehemannes über. Die Heimatgemeinde der Kinder Troxler weigerte sich anfänglich, für dieselben Heimatscheine zum Zwecke der Hinterlage in Gofau auszustellen, wurde indes hiezu durch Beschluß des Bundesrathes vom 28. Februar 1882 verhalten, immerhin unter ausdrücklichem Vorbehalt der vormundschaftlichen Rechte der Heimatbehörden. Am 3. Februar 1883 wurde in Münster die Theilung über den liquiden Nachlaß des Robert Troxler nach luzernischem Rechte vorgenommen, wobei die Kinder Troxler durch ihren von den Heimatbehörden ernannten Vormund, deren Mutter durch ihren zweiten Ehemann, K. Fäßler, vertreten waren, und es wurden hernach die vertheilten Nachlaßaktiven in der Depositalkasse Münster niedergelegt. Die Theilung über einen streitigen Betrag von 20,000 Franken, welchen die Erben Troxler von der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, gestützt auf einen vom Erblasser mit derselben abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag (Police vom 18. Januar 1878), forderten, wurde einstweilen verschoben. Nachdem die Winterthurer Unfallversicherungsgesellschaft durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 29. Mai 1884 zur Bezahlung der Versicherungssumme an die Erben Troxler verurtheilt worden war, erwirkte K. Fäßler bei den Gerichtsbehörden des Kantons Zürich, am Hauptstige der schuldnerischen Gesellschaft, ein Zahlungsverbot in dem Sinne, daß die Ausbezahlung des fraglichen Betrages sammt Zinsen insolange zu unterbleiben habe, bis von der zuständigen Bundesbehörde darüber entschieden sei, ob die Verwaltung dieses Vermögens der Vormundschaftsbehörde in Münster oder aber derjenigen in Gofau, resp. dem K. Fäßler, der nach st. gallischem Rechte als Stiefvater gesetzlicher Vormund der Kinder Troxler sei, zustehet. Infolge dessen wurde von der Unfallversicherungsgesellschaft der Versicherungsbetrag bei der Zürcher Kantonalbank deponirt und der

daherige Depositenschein bei der Bezirksgerichtskasse in Winterthur hinterlegt.

B. Am 14. Mai 1884 starb in Gofau die eine der Töchter Troxler, Albertine, und es entstand nunmehr auch darüber ein Konflikt, nach welchem Rechte und von welcher Behörde der Nachlaß derselben zu theilen sei. Das Bezirksamt Gofau hatte die amtliche Theilverhandlung auf 20. Oktober 1884 anberaumt; dagegen wurde aber vom Waisenamte Münster Protest erhoben und die Zuständigkeit des Bezirksamtes Gofau bestritten. Infolge dessen brach das Bezirksamt Gofau die Theilverhandlung einstweilen ab und setzte den Parteien eine vierzehntägige Frist zur Anhängigmachung der Zuständigkeitsfrage an zuständiger Stelle.

C. Sowohl die Regierung des Kantons Luzern als diejenige des Kantons St. Gallen wandten sich nunmehr beschwerend an den Bundesrath und, nachdem dieser sich inkompetent erklärt hatte, an das Bundesgericht. Der Regierungsrath des Kantons Luzern stellt, indem er sich den sachbezüglichen Anträgen und Ausführungen einer Beschwerdeschrift der Vormundschaftsbehörde von Münster anschließt, den Antrag: „Die Theilungsbehörde von Münster und das luzernische Erbrechtsgesetz wollen für die „Theilung des Nachlasses von Albertine Troxler als die gültiger-„weise zur Anwendung kommenden und kompetenten erklärt werden, solches entgegen den st. gallischen Gesetzen und Behörden.“ Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen dagegen beantragt, das Bundesgericht wolle seinen staatsrechtlichen Entscheid dahin abgeben, daß die Kantonalbankfiliale Winterthur angewiesen sei, die den Troxlerschen Erben zugesprochene Unfallversicherungssumme von 20,000 Franken sammt allfälligen Zinsen an ihren gesetzlichen Wohnstiz in Gofau, bezw. an das Waisenamt in Gofau abzuliefern und daß die Nachlaßtheilung über das Vermögen der verstorbenen Albertine Troxler nach st. gallischem Erbfolgegesetz in Gofau stattzufinden habe. Er trägt im Fernern auf Abweisung des von der Regierung des Kantons Luzern gestellten Begehrens an, während dagegen der Regierungsrath des Kantons Luzern seinerseits auf Abweisung der Anträge des Regierungsrathes von St. Gallen anträgt. Den Ausführungen des

Kantons St. Gallen schließt sich K. Fäßler als Stiefvater und Vormund der Kinder Troxler an, indem er in selbständiger Eingabe den Antrag stellt: Es seien die 20,000 Franken sammt Zins, dato in der Kantonalbankfiliale in Winterthur liegend, an die Waisenbehörde von Gossau, Kantons St. Gallen, auszuliefern, damit dieser Betrag mit dem in Gossau liegenden Inventarvermögen an die daselbst wohnenden Erbnehmer in Theilung falle.

D. Zur Begründung der Anträge des Regierungsrathes des Kantons Luzern wird im Wesentlichen geltend gemacht: die Vormundschaftsrechte der luzernischen Heimatbehörde über die Kinder Troxler seien vom Bundesrathe geschützt und übrigens im Laufe der gepflogenen Verhandlungen auch vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen durch Schreiben vom 15. Juni 1881, sowie von K. Fäßler anerkannt worden; an der Zuständigkeit der luzernischen Vormundschaftsbehörde sei jedenfalls insoweit gar nicht zu zweifeln, als das Vermögen der Kinder sich auf luzernischem Gebiete befinde. Nun sei aber nicht nur derjenige Theil des Robert Troxler'schen Nachlasses, welcher am 3. Februar 1883 in Münster getheilt und hernach in der Deposittankasse in Münster niedergelegt worden sei, im Kanton Luzern gelegen, sondern das gleiche müsse auch für die Versicherungssumme von 20,000 Franken angenommen werden. Dieser Betrag gehöre ebenfalls zum Nachlasse des Robert Troxler; er hätte, da der Erfüllungsort für den Versicherungsvertrag im Kanton Luzern gewesen sei, wo die Versicherungsgesellschaft Domizil für ihre im Kanton abgeschlossenen Geschäfte erwählt habe, wo der Prozeß geführt worden und das kondemnatorische Urtheil erfolgt sei, im Kanton Luzern bezahlt werden sollen; die Beschlagnahme und Deposition dieses Betrages im Kanton Zürich sei eine ganz willkürliche, welche das Rechtsverhältniß nicht ändern könne. Deshalb habe denn auch die luzernische Vormundschaftsbehörde, ohne Rücksicht auf die Verfügungen der zürcherischen Gerichte, im Kanton Luzern den Rechtsstreit gegen die Unfallversicherungsgesellschaft angehoben und es sei ihr bezügliches Betreibungsbegehren gegenwärtig in zweiter Instanz anhängig. K. Fäßler habe übrigens in die Ablieferung der 20,000

Franken an die luzernischen Vormundschaftsbehörden durch Schreiben vom 28. August 1884 ausdrücklich eingewilligt und könne hierauf nicht mehr zurückkommen. Was die Theilung über den Nachlaß der Albertine Troxler anbelange, so sei auch hiefür das heimatliche, luzernische Recht durchaus maßgebend und die Heimatbehörde zuständig. Dies folge aus dem Konkordate von 1822 und der vom Kanton St. Gallen bei dessen Abschluß abgegebenen Erklärung, eventuell wenigstens aus dem Grundsätze, daß in Ermangelung von Staatsverträgen für die Nachlaßtheilung Recht und Gerichtsstand der gelegenen Sache maßgebend seien. Zu bemerken sei übrigens, daß die Ueberfiedelung der Kinder Troxler nach Gossau ohne Einwilligung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde geschehen sei und daß die Erben resp. für die minderjährigen Töchter Troxler deren Vormund, sowie die inzwischen mehrjährig gewordene Tochter Bertha Troxler mit der Bornahme der Theilung in Münster einverstanden seien.

E. Dagegen wird zur Begründung der Anträge des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen im Wesentlichen ausgeführt: Bei der zweiten Verheirathung ihrer Mutter seien die minderjährigen Kinder Troxler naturgemäß mit der Mutter nach Gossau übergesiedelt; es seien dort für sie die Heimatschriften eingelegt worden und sie haben daher die gesetzliche Niederlassung im Kanton St. Gallen erworben. Nun huldige der Kanton St. Gallen sowohl im Vormundschafts- als im Erbrecht dem Territorialprinzip und es sei nach der st. gallischen Gesetzgebung der Stiefvater, unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, gesetzlicher Vormund der Stiefkinder, wie ihm auch die standesgemäße Unterhaltung derselben obliege. Die Regierung des Kantons St. Gallen habe, wenn sie auch allerdings darauf verzichtet habe, das in Luzern gelegene Vermögen der Kinder Troxler von den luzernischen Behörden herauszuerhalten, doch niemals grundsätzlich auf die Anwendung des Territorialrechtes Verzicht geleistet; die Vormundschaft über die Person der Kinder Troxler und deren in Gossau gelegenes Vermögen sei stets von dem Stiefvater ausgeübt worden und die Regierung von St. Gallen beanspruche nun, daß die im Kanton Zürich gelegenen 20,000 Fr. (welche in Wirklichkeit, weil erst nach dem Tode des

Vaters Trogler liquid geworden, Vermögen der Kinder und nicht väterliches Gut seien) zur vormundschaftlichen Verwaltung nach Gohau, dem gesetzlichen Wohnsitz der Kinder Trogler, ausgeliefert werden. Im Konflikte zwischen dem Heimat- und dem Territorialprinzip sei gewiß dem letztern der Vorzug zu geben; es sei das natürlichste und richtigste, wenn die vormundschaftliche Verwaltung am Wohnorte, wo die Familie thatsächlich sich aufhalte und verkehre, ausgeübt werde. Für den Kanton Zürich sodann bestehe keine Verpflichtung, die 20,000 Franken eher dem Kanton Luzern als dem Kanton St. Gallen auszuliefern. Was die Beerbung der Albertine Trogler anbelange, so komme hierfür das Konkordat von 1822 gar nicht in Betracht, da der Kanton St. Gallen demselben nicht beigetreten sei. Die Albertine Trogler habe ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen gehabt und es sei daher ihr Nachlaß, wo auch immer die einzelnen Nachlasssachen sich befinden mögen, nach st. gallischem Rechte zu liquidiren, denn der Nachlaß bilde naturgemäß eine Einheit.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerden der Regierungen der Kantone Luzern und St. Gallen, durch welche eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen im Sinne des Art. 57 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege anhängig gemacht worden ist, beziehen sich auf zwei verschiedene Fragen: In erster Linie ist bestritten, ob die vormundschaftliche Verwaltung über die zur Zeit im Kanton Zürich deponirte Versicherungssumme von 20,000 Franken dem einen oder andern Kanton zustehet; in zweiter Linie sodann ist streitig, ob für die Beerbung der verstorbenen Albertine Trogler st. gallisches oder luzernisches Recht anwendbar sei und ob die st. gallischen oder die luzernischen Behörden zur Theilung dieses Nachlasses zuständig seien. Dagegen ist, und gewiß mit Recht, von der Regierung des Kantons St. Gallen nicht bestritten worden, daß für die Beerbung des Robert Trogler sel. luzernisches Recht maßgebend sei und es waltet also in dieser Beziehung zwischen den Parteien kein Streit.

2. Was die erstere der erwähnten Streitfragen anbelangt, so ist nicht richtig, daß die Regierung des Kantons St. Gallen die Kompetenz der luzernischen Vormundschaftsbehörde auch in der

hier streitigen Beziehung anerkannt habe. Die Zuschrift der Regierung von St. Gallen an diejenige von Luzern vom 15. Juni 1881 besagt bloß, daß auf das Begehren um Ausschändigung des „dortseits (nämlich im Kanton Luzern) vormundschaftlich verwalteten Vermögens“ (wozu die damals noch gar nicht liquide Versicherungssumme gewiß nicht gehörte) mit Rücksicht auf die bestehende bundesrätliche Praxis verzichtet werde. Was sodann die behauptete Anerkennung seitens des K. Käbler anbelangt, so kann auf dieselbe für den gegenwärtigen Rechtsstreit nichts ankommen; denn letzterer qualifizirt sich als eine Streitigkeit zwischen Kantonen über die Grenzen der beidseitigen Staatshoheit und es könnte also einer Erklärung eines, wenn auch betheiligten, Privaten eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden.

3. In Entscheidung staatsrechtlicher Konflikte zwischen Heimat- und Wohnortskanton über die Kompetenzen in Vormundschaftssachen hat nun die bisherige bundesrechtliche Praxis den Grundsatz aufgestellt, daß, in Ermangelung konkordatsmäßiger Beschränkungen der Kantonsouveränität, jeder Kanton befugt sei, die auf seinem Gebiete wohnenden Angehörigen anderer Kantone für ihre Person und ihr Vermögen seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen zu unterwerfen, daß aber auch der Heimatkanton nicht behindert sei, seine Vormundschaftsgesetzgebung auf seine Angehörigen wenigstens insoweit anzuwenden, als seine Territorialhoheit reiche, d. h. bezüglich des in seinem Gebiete gelegenen Vermögens. Dieser Grundsatz muß in casu dazu führen, das Recht der vormundschaftlichen Verwaltung bezüglich der Versicherungssumme von 20,000 Fr. dem Kanton Luzern zuzusprechen. Denn: die Versicherungssumme war ohne Zweifel mit dem Tode des Versicherungsnehmers, des Robert Trogler sel., verfallen; daß die Schuldpflicht von der Versicherungsgesellschaft bestritten wurde und gerichtlich festgestellt werden mußte, ändert hieran nichts, denn dem gerichtlichen Urtheile ist nicht konstitutive, sondern bloß deklarative Bedeutung beizumessen. Im Fernern war der Erfüllungsort für die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft im Kanton Luzern; dort wurde der Prozeß gegen sie durchgeführt

und dort, an ihrem erwählten Domizil, konnte sie auch auf Bezahlung der gerichtlich gesprochenen Summe belangt werden. Da demnach die Versicherungssumme von Rechtswegen im Kanton Luzern und zwar unmittelbar nach dem Tode des Erblassers hätte bezahlt werden sollen, so ist das Rechtsverhältniß so zu beurtheilen, als wenn dies wirklich geschehen und also die Versicherungssumme der luzernischen Vormundschaftsbehörde ausbezahlt worden wäre; auf den zufälligen Umstand, daß eine regelwidrige und unzulässige gerichtliche Deposition außerhalb des Erfüllungsortes, im Kanton Zürich, stattgefunden hat, kann daneben nichts ankommen, da ja durch diese Hinterlegung die Erben Trogler, resp. die luzernischen Vormundschaftsbehörden, rechtlich nicht behindert wurden, ihre Ansprüche im Kanton Luzern weiter zu verfolgen.

4. Bezüglich der Beerbung der Albertine Trogler sodann ist, gemäß feststehender bundesrechtlicher Praxis, an welcher vom Bundesgerichte festgehalten werden muß, davon auszugehen, daß jeder der beiden beteiligten Kantone befugt ist, seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit insoweit zur Anwendung zu bringen, als seine Territorialhoheit reicht, d. h. als der Nachlaß auf seinem Gebiete gelegen ist. Das in Münster vormundschaftlich verwaltete Vermögen der Albertine Trogler, sowie, nach dem oben Bemerkten, auch die Versicherungssumme von 20,000 Fr. resp. der Antheil der Albertine Trogler an derselben ist nun aber als auf luzernischem Territorium gelegen zu betrachten und es ist somit insoweit die Anwendung des luzernischen Rechtes und die luzernische Gerichtsbarkeit begründet. Sofern dagegen auch auf st. gallischem Gebiete sich Vermögen der Albertine Trogler befinden sollte, ist der Kanton St. Gallen befugt, sein Recht und seine Gerichtsbarkeit auf diesen Theil des Nachlasses anzuwenden. Das Erbrechtskonkordat von 1822 nämlich, auf welches sich die Regierung von Luzern beruft, ist gewiß nicht anwendbar, da St. Gallen demselben nicht beigetreten ist, sondern den Beitritt motivirt abgelehnt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dem Regierungsrath des Kantons Luzern wird sein Be-

schwerdebegehren insoweit zugesprochen, als es sich um denjenigen Theil des Nachlasses der Albertine Trogler handelt, welcher auf luzernischem Territorium gelegen ist. Dagegen wird der Beschwerdeantrag der Regierung des Kantons St. Gallen abgewiesen, mit dem Vorbehalte, daß der Kanton St. Gallen befugt ist, in Bezug auf dasjenige Vermögen der Albertine Trogler, welches in seinem Gebiete sich befinden sollte, seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit anzuwenden.